

**Vorhaben 380 kV-Leitung Ostküstenleitung Abschnitt 1 KREIS SEGEBERG –
RAUM LÜBECK (LH-13-328)**

**1. Planänderung für Anpassung von Arbeitsbereichen u. Anlagen
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- v. 19.01.2024 – Az.: AfPE 6-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-81

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer 380-kV-Leitung KREIS SEGEBERG – RAUM LÜBECK (LH-13-328) durch die TenneT TSO GmbH. Der erste Planfeststellungsabschnitt umfasst die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung Freileitung sowie 2 Erdkabelabschnitte sowie der Rückbau der 220-kV-Freileitung (LH-13-208). Die Planfeststellung erfolgte im September 2023 durch das AfPE.

Die Realisierung der Änderungen sämtlicher Arbeitsbereiche und technischer Planung erfordert eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens:

- Standortverschiebung vom UW Kreis Segeberg um 150 m nach Westen
- Geringfügige Umplanung KÜA (technische Planung)
- Anlegen von wenigen zusätzlichen Ausweichbuchten bei Zuwegungen
- Anpassungen von Zufahrten und Baustrassen an wenigen Bereichen
- Umplanung der Provisorien in den Kreuzungsbereichen
- Änderung der Leitungsführung bei der HDD2 von geschlossen auf offen mit südlichem Verlauf um das Gehölz um ca. 20m
- Verlustige Überhälter auf Knicks
- Rodungen im Schutzgerüstbereich (BAB 20)
- zusätzlicher Oberbodenabtrag im Bereich von Provisoriumsaufstellflächen

Die vorgesehenen Planänderungen befinden sich verteilt über den Verlauf der im Bau befindlichen Leitung, und auch auf die Fläche des UW Kreis Segeberg.

Die Maßnahme ist der Spalte 19.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Im Rahmen von Planänderungen bei Änderungen von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen

kann. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien (insbesondere Art und Merkmale des Vorhabens, Empfindlichkeit des Standorts sowie der Art und Merkmale der Auswirkungen) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gem. § 7 Abs. 4 UVPG ist der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung verpflichtet der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen (des Neuvorhabens) zu übermitteln.

Die vorliegende Unterlage (Vorlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls § 9 UVPG im AfPE am 19.01.2024, BHF) liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Lage, Gebietsschutz und Schutzgebiete:

Natura 2000: Alle beantragten Umplanungen befinden sich nicht in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet. Durch die zusätzlich zum planfestgestellten Stand erforderlichen Eingriffe sind keine Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete zu erwarten.

Alle beantragten Umplanungen befinden sich nicht innerhalb von rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten.

LSG: Einige hier beantragte Umplanungen (Ausweichbucht an Zufahrten auf Acker, flächenhafte Anpassung KÜA KISO) befinden sich innerhalb von einem rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Die Änderungen sind nicht geeignet nachhaltige negative Wirkungen zu entfalten.

Biotopverbund: Die beantragten Umplanungen befinden sich nicht innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Lediglich der Schutzbereich auf Mast 1 verläuft über eine Verbundachse. Die Anlagenfläche der KÜA KISW befindet sich teilweise in einer Verbundfläche. Erhebliche Auswirkungen auf die Elemente des Biotopverbundes, ihren Schutzzweck oder ihre Entwicklungsziele können jedoch sicher ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgüter im Sinne des UVPG (2021) sind gemäß § 2 Abs. 1 UVPG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

- Vögel: Typische Vertreter dieser Agrarlandschaft sind häufig, wenig anspruchsvolle Gehölzbrüter wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel sowie Grauschnäpper, Gartenbaumläufer und verschiedene Meisen-Arten wie Kohl-, Blau-, Weiden- und Sumpf-meise. Es sind im Bereich der hauptsächlich in Anspruch zunehmenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen somit keine Betroffenheiten von geschützten Arten oder Rote Listen-Arten zu erwarten. Des Weiteren kann durch eine zeitlich angepasste Rodung des Waldes außerhalb der Brutsaison und die Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung eine Schädigung der Vögel vermieden werden.
- Fledermäuse: Für Knicks in dem Bereich besteht – sofern Überhälter vorhanden sind ein Quartierspotenzial. Potenzielle Quartierverluste können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.
- Amphibien: Hinsichtlich der Bedeutung des Vorhabenbereichs für Amphibien sind die Nähe zu möglichen Laichgewässern und die artspezifischen Aktionsradien ausschlaggebend. Ein Vorkommen gefährdeter Arten ist im Artenkatalog des LLUR nicht verzeichnet.
- Biotope: Durch die beantragten Umplanungen kommt es zu Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope. Die potenziellen Beeinträchtigungen des Knicknetzes sind fast ausschließlich baubedingt, kleinräumig und von kurzer Dauer. Der anlagebedingte Verlust einer Feldhecke im Bereich den umzuplanenden Umspannwerkes wird entsprechend ausgeglichen. Die rückzuschneidenden Gehölze können nach dem Rückbau der Provisorien wieder frei aufwachsen.
- Gehölze: Geänderte Betroffenheiten des Schutzgutes Pflanzen sind ausschließlich anlagebedingt im Bereich der Verschiebung des UWs zu erwarten. Hier verlagert sich die Anlagenfläche weiter in Richtung Autobahn. Hier resultiert eine Betroffenheit aus der Beeinträchtigung eines im Süden verlaufenden,

kleinen Grabens der von einer Knickstruktur gesäumt ist. Hier kommt es lediglich zu einer Verschiebung der Betroffenheit. Weiterhin wird hier im südwestlichen Teil der Großteil einer kleinflächigen Jungaufwuchsfläche (Alter ca. 9 Jahre) in Anspruch genommen.

Boden, Fläche und Wasser: Die beantragten temporär genutzten Bauflächen und Zuwegungen durch den Einsatz von Holzbohlen, Bagger- oder Alumatten während der Bauzeit zusätzlich vor Verdichtung zu schützen. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Arbeitsflächen und Zuwegungen ordnungsgemäß zurückgebaut und die Oberfläche wiederhergestellt.

Im Bereich der beantragten Umplanungen kommt es durch Verdichtung des Bodens zu Veränderungen von Wasserhaushaltsgrößen (geringere Versickerung, höherer Oberflächenabfluss, höhere Verdunstung). Einfluss auf das Grundwasser ist unabhängig von der Ausprägung dieses Teilschutzgutes auch aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen, Bodenschutzmatten, nicht zu erwarten.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bauflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste und Provisorien ordnungsgemäß zurückgebaut und die Oberfläche ggf. wiederhergestellt. Der Flächenverlust ist somit nur temporär. Die anlagebedingte Verschiebung des UW Kreis Segeberg ergibt aber keine relevanten Änderungen der bestehenden Situation.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturdenkmale oder archäologische Denkmale sind im Bereich der beantragten Umplanungen nicht vorhanden.

Klima und Luft: Durch das Vorhaben sind aufgrund der geringen vorhabenspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten keine anderen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Landschaft: Die für die beantragten Umplanungen relevanten Landschaftsausschnitte sind stark durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die vorhandenen Vorbelastungen in Form mehrerer Freileitungen und Windkraftanlagen geprägt. Hier ist nicht von dauerhaften Auswirkungen auszugehen. Die anlagebedingte Verschiebung des UW Kreis Segeberg führt durch die weiterhin erfolgende Eingrünung zu

keinen zusätzlichen Auswirkungen, dass anlagebedingt keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die beantragte Planänderung prognostiziert werden.

Wechselwirkungen und Kumulierende Effekte: Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar. Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation: Zur Vermeidung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden die Vorgaben der umweltrelevanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss umgesetzt. Die Maßnahmen werden durch eine Umweltbaubegleitung kontrolliert und dokumentiert. Nach Umsetzung des Gesamtvorhabens werden die Beeinträchtigungen rückstandslos zurückgebaut. Die temporär beanspruchten Flächen stehen somit umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o. g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.

AfPE 6